

IX.

Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. Jänner bis 31. März 1857.

Erlaß des Finanz-Ministeriums vom 23. Februar 1857, über die Abgränzung des unmittelbaren Amtsgebietes der Berghauptmannschaft zu Hall in Tirol und des exponirten Berg-Commissariates in Klausen, mit Rücksicht auf die neue politisch-gerichtliche Organisirung von Tirol mit Vorarlberg.

Mit Beziehung auf den §. 12 der Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1850 (64. Stück, Nr. 211 des Reichs-Gesetz-Blattes) und mit Rücksicht auf die mit Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1854 (42. Stück, Nr. 117 des Reichs-Gesetz-Blattes) festgestellte neue politisch-gerichtliche Organisirung der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, wird in Gemässheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Jänner 1855 (14. Stück, Nr. 51 des Reichs-Gesetz-Blattes) Nachstehendes verfügt:

1. Der Berghauptmannschaft für die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg und für das Herzogthum Salzburg in Hall, untersteht das exponirte Berg-Commissariat in Klausen.

2. Zum Amtsbezirke des exponirten Berg-Commissariates in Klausen gehören die beiden Kreise Brixen und Trient. Die übrigen zwei Kreise Innsbruck und Bregenz der gefürsteten Grafschaft Tirol mit Vorarlberg, sowie das ganze Herzogthum Salzburg bilden das unmittelbare Amtsgebiet der Berghauptmannschaft in Hall.

3. Diese Abgränzung der Amtsgebiete der Berghauptmannschaft in Hall und des exponirten Berg-Commissariates in Klausen hat mit 1. April 1857 in Wirksamkeit zu treten, mit welchem Tage die übrigen hiermit für aufgehoben erklärten drei exponirten Berg-Commissariate zu Brixlegg, Imst und Kitzbichl in Tirol mit Vorarlberg ihre Wirksamkeit einstellen werden.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, IX. Stück, Nr. 39.)

Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 5. März 1857, giltig für alle Kronländer, womit, im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando, die Vollzugsvorschrift zum kais. Patente vom 24. October 1856, in Betreff der Aufhebung der Verpflichtung zur Ablieferung und zur k. k. Aerarial-Einlösung des, beim Berg- und Waschwertsbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers erlassen wird.

In Durchführung des kaiserl. Patentes vom 24. October 1856, womit die Verpflichtung zur Ablieferung und zur k. k. Aerarial-Einlösung des beim Berg- und Waschwertsbetriebe gewonnenen Goldes und Silbers aufgehoben worden ist, findet das Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando, bezüglich der Militär-Gränze, die nachstehende Vorschrift zu erlassen, welche mit dem erwähnten kais. Patente gleichzeitig mit 1. Mai 1857 (mit Beginn des zweiten Semesters des Verwaltungsjahres 1857) in Wirksamkeit zu treten hat.

§. 1.

Die für die Besitzer von Bergwerken auf andere Metalle als Gold- und Silber im Allgemeinen bestehenden Bestimmungen des Bergwerks-Abgabengesetzes vom 4. Oct. 1854 (87. St., Nr. 267 des Reichs-Gesetz-Blattes), über die allvierteljährig

Einbekennung, Bemessung und Einhebung der Bergfrohne, haben nunmehr auch auf die Gold- und Silber gewinnenden Berg- und Waschwerksbesitzer volle Anwendung.

§. 2.

Dagegen treten alle mit dem kaiserl. Patente vom 24. October 1856, und mit dem §. 1 dieser Vollzugsvorschrift nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des Bergwerksabgabengesetzes vom 4. October 1854, betreffend die Berechnung und Einhebung der Bergfrohne vom Berg- und Hüttengold und Silber bei der k. k. Aerial-Einlösung dieser edlen Metalle durch die k. k. Münz- und Einlösungs-Aemter ausser Kraft.

Dessgleichen sind im Artikel 8 des im lombardisch-venetianischen Königreiche gegenwärtig noch gültigen *Regolamento per le miniere* vom 9. August 1808, dann die im Capitel 9 der im Königreiche Dalmatien gegenwärtig noch gültigen Ergänzungen vom J. 1760 zu den *Capitoli ed ordini minerali* vom J. 1488, sowie die im Art. 29 der Erläuterungen des Cameral-Magistrates in Venedig vom 21. Jänner 1799 zu den erwähnten *Capitoli minerali* enthaltenen und mit dem kaiserl. Patente vom 24. October 1856 nicht übereinstimmenden Anordnungen, in Betreff der Verpflichtung zur Ablieferung des aus den Gold- und Silberbergwerken gewonnenen Goldes und Silbers an die k. k. Münzämter, als aufgehoben anzusehen.

§. 3.

Die bis nun zur Einlösung des Berg- und Hüttengoldes und Silbers, so wie zur Bruch- und Pagament-Einlösung für das k. k. Aerar verpflichteten k. k. Aemter, werden auch künftig zur freiwilligen Einlösung des Berg- und Hüttengoldes und Silbers, so wie zur freiwilligen Bruch- und Pagamenteinlösung ermächtigt.

Diese k. k. Aemter sind folgende:

Das Hauptmünzamt in Wien;

die Münzämter in Karlsburg (in Siebenbürgen auch für die Crudogoldeinlösung), in Kremnitz (in Ungarn), in Mailand, Prag und in Venedig;

ferner die Gold- und Silbereinlösungsämter in Brünn, Gratz, Hall (in Tirol), Klagenfurt, Laibach, Lemberg, Linz, Nagybánya (in Ungarn), Pesth, Salzburg und in Triest;

so wie die in Siebenbürgen gelegenen, für die Crudogoldeinlösung bestellten Goldeinlösungsämter in Abrudhánya, Csertest, Thorda und Zalathna.

Dessgleichen werden die bis nun bestandenen Gold- und Silber-Einlösungspreise, so wie die bisher bestandenen Abzüge, bis auf Weiteres beibehalten.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XII. Stück, Nr. 53.)

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. März 1857, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der Militärgränze, betreffend die Behandlung der Heimsagungserklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthumes, bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile.

Die Verhandlung und Entscheidung über Heimsagungserklärungen einzelner Theilhaber eines gemeinschaftlichen Bergwerkseigenthumes, bezüglich ihrer im Bergbuche eingetragenen Antheile (§§. 135 und 136 des allgemeinen Berggesetzes) steht den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit bestellten Gerichtshöfen erster Instanz zu.

In soferne zwischen den bergbücherlichen Theilhabern des Bergwerkes von der Bergbehörde genehmigte Verträge bestehen, welche die Heimsagung einzelner Antheile und die in Folge derselben in Ansehung der heimgesagten Antheile eintretenden Besitzverhältnisse regeln, haben bei der Entscheidung über die Heimsagungserklärung diese Verträge zur Richtschnur zu dienen.

In Ermanglung solcher Verträge haben die übrigen Theilhaber, soferne sie es nicht vorziehen, das Werk im Ganzen aufzulassen, den heimgesagten Antheil sammt der rückständigen Zubusse und die auf ihm allenfalls haftenden Hypothekarschulden, letztere jedoch nur nach Zulänglichkeit des Antheiles, worauf sie haften, zu übernehmen. Daher ist denselben von dem Gerichte eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die Erklärung, ob sie den heimgesagten Antheil sammt der ausständigen Zubusse und den auf ihm allenfalls haftenden Hypothekarschulden übernehmen, abzugeben, oder bei der Bergbehörde die Auflassung des Bergwerkseigenthumes im Ganzen einzuleiten und sich hierüber bei dem Gerichte auszuweisen haben, widrigens die Zuschreibung des heimgesagten Antheiles an dieselben im Bergbuche von Amtswegen verfügt werden würde.

Von der berggerichtlichen Entscheidung ist die Bergbehörde zum Zwecke der Berichtigung ihres Vormerkbuches in Kenntniss zu setzen.

Werden sämmtliche Antheile eines, mehreren Theilhabern in dem Bergbuche zugeschriebenen Bergwerkseigenthumes aufgelassen, so hat die Bergbehörde, bei welcher die Auflassungserklärung anzubringen ist, über diese Erklärung der Theilhaber nach den, über die Auflassung von Gruben- oder Tagmassen bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§§. 263—267 des allgemeinen Berggesetzes) im Einvernehmen mit der Berggerichtsbehörde das Amt zu handeln.

Freiherr von Krauss, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1857, XII. Stück, Nr. 55.)

Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1857, zur Erläuterung der §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes für Ungarn, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate, für Croatien, Slavonien und für Siebenbürgen.

Nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes habe Ich zur Erläuterung der §§. 284 und 285 des allgemeinen Berggesetzes für Ungarn, die serbische Wojwodschafft, mit dem Temeser Banate, für Croatien und Slavonien und für Siebenbürgen nachstehende Bestimmungen beschlossen.

§. 1.

Die in dem §. 284 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt LIII. Stück Nr. 146), durch fünf Jahre zugestandene Begünstigung, Andere von der Benützung der Steinkohlen auf dem eigenen Grunde auszuschliessen, findet in so weit Statt, als die Berechtigung zum Steinkohlenbaue ein Zugehör des Grundbesitzes war, daher sie auch nur den Eigenthümern desjenigen Grundbesitzes zusteht, von welchem die gedachte Berechtigung ein Zugehör war, das ist, den ehemaligen Grundherren.

§. 2.

Die den ehemaligen Grundherren in den §§. 284 und 285 gewährte Begünstigung erstreckt sich nur auf die ihnen in Folge der Auflösung des Unterthansverbandes und der Grundentlastung als Allodialbesitz gebliebenen Gründe.

§. 3.

Auf den Gründen, welche in Folge der Auflösung des Unterthansverbandes und der Grundentlastung in das Eigenthum der ehemaligen Unterthanen übergegangen

sind, sind alle Arten von Schwarz- und Braunkohle der ausschliesslichen Verfügung des Landesfürsten, gemäss §. 3 des allgemeinen Berggesetzes, vorbehaltene Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung unter den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes, allgemein freigegeben ist.

§. 4.

So lange das Eigenthum eines Grundes zwischen den ehemaligen Grundherren und Unterthanen zweifelhaft oder streitig ist, muss der ehemalige Grundherr in der ihm durch den §. 284 des allgemeinen Berggesetzes zugestandenen Begünstigung geschützt werden. Diese Begünstigung findet auch bezüglich jener Gründe ihre Anwendung, rücksichtlich welcher die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 2. März 1853 (Reichs-Gesetzblatt XIV. Stück, Nr. 38, 40 und 41) über Ausscheidung gemeinschaftlicher Nutzungen noch nicht ausgeführt wurden.

§. 5.

Wird ein solcher Grund (§. 4) später einem ehemaligen Unterthanen als Eigenthum rechtskräftig zugesprochen, so erlischt das Vorrecht des früheren Grundherrn zum ausschliesslichen Bau auf die darin vorkommenden Steinkohlen, welche sonach unter das Bergregal fallen.

Doch ist in einem solchen Falle dem ehemaligen Grundherrn eine angemessene Frist zur berggesetzlichen Sicherung der hierauf unternommenen Steinkohlenbergbaue einzuräumen.

§. 6.

Zu demselben Zwecke sind auch den Besitzern ehemaliger Urbarialgründe, welche seit der Aufhebung des Urbarialverbandes auf eigenen Grundstücken, ohne bergbehördliche Bewilligung, Steinkohlenbergbaue unternommen haben, entsprechende Fristen zu ertheilen.

§. 7.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieser Verordnung im Einvernehmen mit Meinem Justizminister beauftragt.

Wien, am 19. März 1857.

Franz Joseph, m. p.

Graf Buol-Schauenstein, m. p.

Freiherr von Krauss, m. p.

Freiherr von Bruck, m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Ransonnet, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1857, XIII. Stück, Nr. 59.)

Verordnung des Finanzministeriums vom 24. März 1857, womit der Beginn der Wirksamkeit der neu errichteten k. k. Berg-, Salinen-, Forst- und Güter-Direction in Szigeth kundgemacht wird.

Die neu errichtete k. k. Berg-, Salinen-, Forst- und Güter-Direction für die Marmaros in Szigeth wird am 1. Mai 1857 ihre Wirksamkeit eröffnen.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich 1857, XIII. Stück, Nr. 62.)